

**Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Änderung des Tanklagers HGM Energy GmbH, Windhukstr. 1-3**

**1 Allgemeine Angaben**

Benennung des Vorhabens:

Errichtung und Betrieb mehrerer Schiffsverlader und Nebeneinrichtungen auf einer neuen Löschrücke

Antrag vom 30.05.2018 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragstellerin:

HGM Energy GmbH  
Windhukstr. 1-3  
28237 Bremen

**2 Beschreibung**

Um den neuen Anforderungen bei der Anlieferung durch große Tankschiffe mit mehr Tiefgang gerecht zu werden und die Löschrückzeiten möglichst kurz zu halten, soll ein neuer Anleger, auch Brücke 1/Schiffsbrücke/Seebrücke genannt, mit dem notwendigen Equipment errichtet und betrieben werden.

Die HGM Energy GmbH plant in ihrem Tanklager in der Windhukstr. 1-3, 28237 Bremen, folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Brücke 1 zum Anlegen für Binnen- und Seeschiffe mit zwei Verladearmen, drei Schlauchanschlüssen und den notwendigen Nebeneinrichtungen

Die jetzige Brücke 1 wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Brücke 1 zurückgebaut.

### **3 Rechtsgrundlagen**

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.2.1 G des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem eine Änderung einer Anlage im Sinne von Nr. 9.2.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### **4 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen**

1. Antrag vom 30.05.2018 auf Änderung einer Anlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2. Stellungnahme bremenports vom 02.07.2018
3. Stellungnahme des Hansestadt Bremischen Hafenamtes vom 17.07.2018
4. Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Referat 34 Wasser- und Deichrecht (integrierte Referate 32,33) vom 28.09.18 und 27.11.18
5. Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat/Abschnitt 650-4 vom 18.12.2018

### **5 Umweltauswirkungen**

#### **5.1 Größe des Vorhabens**

Für den Neubau der Brücke 1 wird eine auf Stahlbetonpfählen verfüllte, 21 x 30 Metern große flüssigkeitsdichte Löschplattform aus FD-Beton errichtet. Da die jetzige Brücke 1 nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Brücke 1 zurückgebaut wird, erhöht sich die Flächeninanspruchnahme nur gering.

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf 640 m<sup>2</sup>.

#### **5.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten**

keine

#### **5.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt)**

Die Wassernutzung ändert sich geringfügig durch den Einbau der Stahlbetonpfähle in das Gewässer.

Die Bodennutzung ändert sich geringfügig durch den Einbau einer Abscheideranlage und eines Sammeltankes.

#### **5.4 Erzeugung von Abfällen**

Es werden keine anderen Abfälle erzeugt als bisher.

#### **5.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

##### Lärmschutz:

Nach Errichtung der neuen Brücke 1 und nach Rückbau der alten Brücke wird es keine erhöhten Lärmemissionen geben.

##### Luftreinhaltung:

Es werden keine weiteren Luftemissionen als bisher erzeugt.

##### Wasser und Abwasser:

Es fällt Abwasser in Form von Niederschlagswasser an. Das Wasser wird über einen Leichtflüssigkeitsabscheider in das Gewässer eingeleitet.

#### **5.6 Risiken (Störfälle, Katastrophen)**

Die neuen Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgt ist und ein Sachverständiger bescheinigt hat, dass keine sicherheitserheblichen Mängel vorliegen. Es liegt ein Sicherheitsbericht gem. § 9 Störfallverordnung vor.

#### **5.7 Standort des Vorhabens**

Der Standort befindet sich nicht im Bereich oder grenzt an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet.

### **6 Ergebnis der Vorprüfung**

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und das UVP-Portal bekannt gemacht.

Hartig

Hartig